

2. Eine nationale Rechtsvorschrift, die in einem nichtstreitigen Marktanalyseverfahren nur Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt, denen gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, die Stellung einer Partei zugesteht, verstößt im Grundsatz nicht gegen Art. 4 der Richtlinie 2002/21. Das vorlegende Gericht hat sich jedoch zu vergewissern, dass das innerstaatliche Verfahrensrecht den Schutz der Rechte, die mit einem Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten, auf eine Weise gewährleistet, die nicht weniger günstig als im Fall vergleichbarer innerstaatlicher Rechte ist und die Wirksamkeit des Rechtsschutzes, den diesen Nutzern und Anbietern Art. 4 der Richtlinie 2002/21 garantiert, nicht mindert.

(¹) ABL C 22 vom 28.1.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Februar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-201/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Pflanzenschutzmittel — Paralleleinführen — Verfahren für die Zulassung — Voraussetzungen — Gemeinsamer Ursprung des parallel eingeführten Pflanzenschutzmittels und des Referenzerzeugnisses)

(2008/C 92/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Stromsky)

Beklagte: Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und R. Loosli Surrans)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. G. Sevenster)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 28 EG — Erfordernis der Ursprungsidentität des parallel eingeführten Pflanzenschutzmittels und des Referenzprodukts

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 165 vom 15.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Februar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Netto Supermarkt GmbH & Co. OHG/Finanzamt Malchin

(Rechtssache C-271/06) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 15 Nr. 2 — Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen nach Orten außerhalb der Gemeinschaft — Nicht erfüllte Voraussetzungen der Steuerbefreiung — Vom Abnehmer gefälschte Ausfuhrnachweise — Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelnder Lieferer)

(2008/C 92/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Netto Supermarkt GmbH & Co. OHG

Beklagter: Finanzamt Malchin

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhofs — Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, insbesondere des Art. 15 Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABL L 145, S. 1) Erstattung der Mehrwertsteuer für Ausfuhrlieferungen aufgrund gefälschter Dokumente Steuerbefreiung aus Billigkeitsgründen